

Episc. vom 11. Juni 1880 [f. o. 558], Einleit.). Die Untersuchung im summarischen Prozeß wird möglichst einfach und rasch geführt. Die Beweis-erhebung muß indessen die Entlastungs- und Belastungsthatfachen constatiren, die „Artikel“ des Anklägers und Angeklagten oder Beschuldigten müssen nebst den Beweismitteln für jede in jenen enthaltene Behauptung in kurzer Frist eingereicht und erhoben werden. Die Parteien, insbesondere der Angeeschuldigte, müssen über das Resultat der Beweisaufnahme und über ihre Verttheidigung gerichtlich einvernommen werden. Die Untersuchung muß den Thatbestand und die Schuld des Thäters in der Weise constatiren, daß „die Wahrheit oder wenigstens eine moralische Gewißheit dargethan ist, indem jeder vernünftige, gegen-überliche Zweifel beseitigt wird“ (Instr. oit. n. 16). Dieses summarische Verfahren ist insbesondere bei *monitiones canonicae* anzuwenden, wodurch der mit einer *poena vindicativa* nicht zu belegende Beschuldigte resp. Ueberführte eine bischöfliche Mahnung und Belehrung über sein Verhalten erhält, unter Androhung der angezeigten Kirchenstrafe im Falle des Zuwiderhandelns. Diese Verwarnung ist dem Verurtheilten actenmäßig (urkundlich) vom Richter in Gegenwart des Kanzlers (Secretärs) zu eröffnen (vgl. Droste 101 ff.). Es steht ihm gegen dieses Erkenntniß wie beim ordentlichen Verfahren die Berufung an den höhern kirchlichen Richter zu.

3. Eine besondere Art von Strafurtheilsfällung ist die oben erwähnte *sententia ex informata conscientia*, zu welcher es nicht einmal der Form des summarischen Verfahrens bedarf. Dieses außergerichtliche Verfahren wurde gemäß c. 5, X 1, 11 durch die Bestimmung Conc. Trid. Sess. XIV, c. 1 *De ref.* auf den *Säcularclerus* nicht bloß bezüglich der Ertheilung, sondern auch bezüglich der Ausübung der Weihen ausgedehnt. Der Bischof kann darnach die Erlangung von heiligen Weihen oder die Ausübung derselben resp. kirchlicher *officia* solchen Geistlichen durch Suspension untersagen, gegen welche er die begründete Ueberzeugung hat, daß sie ein gerichtlich nicht constatarbares, geheimes Vergehen begangen haben. Diese Ueberzeugung kann sich der *ordinarius* durch außergerichtliche Beweismittel verschaffen. Es bedarf hierzu keiner Untersuchung, keiner gerichtlichen Erhebung der Anschuldigungs- und Entlastungsthatfachen, der desfalligen Beweise oder der gerichtlichen Einvernahme des Beschuldigten. Der *ordinarius* muß aber bei einem solchen Urtheile ausdrücklich erklären, daß es auf Grund der genannten Bestimmung Conc. Trid. gefällt sei, und die dadurch ausgesprochene Suspension darf nicht über eine anzugebende Zeit dauern. In einem solchen Urtheil werden auch nicht die Schuldbeweise angegeben. Dem Verurtheilten wird die Sentenz vom Bischof persönlich (nicht actenmäßig, resp. öffentlich) eröffnet. Der *Recurs* gegen dieselbe geht an den heiligen Vater; in diesem Falle muß der Bischof der S. Congr. Conc. die Gründe und Beweise

für sein Urtheil darlegen (Droste 88). Indessen hat dieser *Recurs* keinen Suspensiveffect (vgl. auch d. Art. Suspension). (Vgl. die in den citirten Einzelartikeln angegebene Literatur, begw. die bei Lämmer, Institutionen d. kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg 1892, 309 ff., und Bering, Lehrb. des kath. u. f. w. Kirchenrechts, 3. Aufl., Freib. 1893, 673 ff. aufgeführten Werke. Ueber die Strafgerichtsbarkeit der Kirche handelt ausführlich Hinschius, Kirchenrecht IV [1888], 691 ff. V [1895], 1 ff. Zur Suspension *ex informata conscientia* s. auch die Abhandlung von A. Arndt im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXIII [1895], 141 ff.) [Maas.]

Prudentius, mit vollem Namen Aurelius Prudentius Clemens (348 bis wenigstens 405), gilt gewöhnlich als der größte Dichter des christlichen Alterthums. Das Wenige, das wir über seine Lebensverhältnisse wissen, hat er selbst in der Praefatio mitgetheilt, welche er der Gesammtausgabe seiner Dichtungen im J. 405 vorausgeschickt hat. Darnach war er 348 in Spanien, höchst wahrscheinlich in Saragossa, geboren. Während seiner wissenschaftlichen Vorbildung für das öffentliche Leben blieb er von sittlichen Verirrungen nicht frei, wie er in seinen Versen wiederholt mit tiefer Reue erwähnt. Durch die Prüfungen des Lebens geläutert, wurde er in der Folge zweimal Statthalter in berühmten Städten. Der besondern Gunst des Kaisers Theodosius verdankte er schließlich die Erhebung zu einer militärischen Würde oder einem Ehrenamte in der Umgebung des Kaisers. Sein Verlangen jedoch, in christlicher Bußstrenge den Rest seiner Tage zu beschließen, bewog ihn endlich, in stiller Zurückgezogenheit sein dichterisches Talent nur zur Ehre Gottes und zur Verttheidigung des katholischen Glaubens zu verwerten. In dieser letzten Zeit, deren Anfang sich nicht genau bestimmen läßt, sind die uns bekannten sieben Dichtungen entstanden. Unter denselben sind die Bücher gegen Symmachus und einige Martyrerhymnen durch eine Komreise veranlaßt, welche höchst wahrscheinlich in den ersten Jahren des 5. Jahrhunderts erfolgt ist. Es bleibt trotz der Gründe von Weyman (vgl. Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. XV [1894], 370 ff.) zweifelhaft, ob Prudentius seine Werke einzeln veröffentlicht hat, bevor er im J. 405 deren Gesammtausgabe veranstaltete. Von seiner weitern Thätigkeit über 405 hinaus gibt es kein Zeugniß; mit großer Wahrscheinlichkeit wird deshalb vermuthet, daß sein Tod bald nach diesem Jahre erfolgt ist. Gemäß den Angaben des Dichters in seiner Praefatio ist die Reihenfolge seiner Dichtungen, die mit Ausnahme der Bücher gegen Symmachus griechische Ueberschriften tragen, folgende: 1. *Cathemerinon*, 2. *Apotheosis*, 3. *Hamartigonia*, 4. *Psychomachia*, 5. *Contra Symmachum* LL. II, 6. *Peristephanon*, 7. *Dittochaon*. Hieron gehören die Bücher *Cathemerinon* und *Peristephanon*, die zunächst Prudentius' Ruhm begründet haben, durch ihren lyrischen, hymnenartigen Charakter zusammen. Das